

Anzeige über das Abbrennen eines Feuerwerkes (von pyrotechnischen Gegenständen) nach § 23 Abs. 3 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz an die Samtgemeinde Zeven

Hinweis: Wer in der Zeit vom 02. Januar bis 30. Dezember pyrotechnische Gegenstände abbrennen will, hat dies der zuständigen Gemeinde mindestens zwei Wochen vorher, für Feuerwerke in der Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen vier Wochen vorher, anzuzeigen. Das Abbrennen ist nur durch Inhaber einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis nach § 7 oder § 27 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG), eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Abs. 1 S.1 1. SprengV erlaubt.

Für das Feuerwerk verantwortliche Person/en

Name, Vorname	
Anschrift	Telefon/ Mobil
Nummer und Datum des Erlaubnisbescheides nach § 7 oder § 27 SprengG *	
ausstellende Behörde	
Nummer und Datum des Befähigungsscheines nach § 20 SprengG *	
ausstellende Behörde	

* die erforderlichen Nachweise sind der Anzeige beizufügen

Ort, Tag und Zeitpunkt des Feuerwerkes

genaue Ortsangabe		
Datum	Uhrzeit	Dauer
Anlass		
Auftraggeber/in		

Angaben zum Feuerwerk

Entfernung zu besonders brandempfindlichen Gebäuden u. Anlagen innerhalb des größten Schutzabstandes
Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Absperrmaßnahmen zum Schutze der Nachbarschaft und der Allgemeinheit

